

Vorlage an den Landrat

Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern (Motion 2021/445); Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrats

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

ENTWURF

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss der am 16. Juni 2022 von Marc Schinzel überwiesenen [Motion \(2021/445\)](#) soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, auf der ein Wahlvorbereitungsgremium neu antretende Kandidatinnen und Kandidaten bei vom Landrat vorzunehmenden Wahlen von Richterinnen und Richter einer Vorprüfung unterzieht und dem Landrat eine Wahlempfehlung ausspricht. Das Anliegen soll unter Wahrung des bereits seit Jahren praktizierten und unter den Parteien vereinbarten «Gentlemen's Agreement» umgesetzt werden, was in der parlamentarischen Beratung bestätigt wurde. Das Wahlvorbereitungsgremium soll ausschliesslich Kandidaturen für neu zu besetzende Richterstellen prüfen. Bei den weiteren Wahlen des Landrats (wie zum Beispiel der Wahl der Leitung der Staatsanwaltschaft¹) soll es nicht zum Einsatz kommen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen der Richterwahlen	5
2.3.1.	<i>Wahl der Richterinnen und Richter durch den Landrat heute unter Wahrung des «Gentlemen's Agreement»</i>	5
2.3.2.	<i>Frühere Diskussionen des Themas im Landrat</i>	7
2.3.3.	<i>Vorgeschlagene Lösung</i>	9
2.3.4.	<i>Kritik an den Richterwahlen aus der Lehre</i>	17
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	18
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	18
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	18
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	19
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	19
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
2.10.	Vorstösse des Landrats	19
3.	Anträge	20
3.1.	Beschluss	20
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	20
4.	Anhang	20

¹ Vgl. [§ 10 Abs. 1 EG StPO vom 12. März 2009 \(SGS 250\)](#) wonach der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte wählt.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Anlass für die Schaffung eines Wahlvorbereitungsgremiums ist die von Landrat Marc Schinzel (FDP) am 24. Juni 2021 eingereichte [Motion \(2021/445\)](#) «Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern»:

«Am 28. Januar 2021 hiess der Landrat die Abschreibung des von Marc Schinzel (FDP) eingereichten Postulats 2015/318 «Stärkung des Vertrauens in die Justiz – Transparente Regelung der Wahl und der Abberufung von Richterinnen und Richtern» gut. Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) war sich einig, dass dieser Beschluss formal korrekt war, weil der Regierungsrat seiner Pflicht zum Prüfen und Berichten nachgekommen war.

Zugleich aber bestand unter den Mitgliedern der JSK ein weitgehender Konsens darüber, dass das Anliegen damit nicht erledigt ist und weiterverfolgt werden soll. Das Vorbereitungsverfahren für die Wahlen von Richterinnen und Richter, welche das Parlament vornimmt, hat Schwachpunkte, die behoben werden sollten. Das Thema einer «Vorprüfung der Bewerbungen durch ein besonderes Organ», wie es im genannten Vorstoss gefordert und auch in der Debatte des Landrats über dessen Abschreibung angemahnt wurde, bleibt aktuell. Der Bericht des Regierungsrats zum Postulat bietet eine gute Auslegeordnung, welche es erlaubt, das Begehren zu konkretisieren.

Die unterzeichnenden Mitglieder der JSK sind sich einig, dass das Anliegen unter Wahrung des «Gentlemen's Agreement» umgesetzt werden soll, was auch das Vorschlagsrecht der Parteien einschliesst. Ausserdem soll das neue Wahlvorbereitungsgremium ausschliesslich Kandidaturen für die neu zu besetzenden Richterstellen prüfen. Bei anderen Behörden, etwa bei der Bestimmung der Leitung der Staatsanwaltschaft soll weiterhin das aktuell gültige Verfahren angewendet werden.

Die unterzeichnenden Mitglieder der JSK sprechen sich bei der dem Landrat obliegenden Wahl von Richterinnen und Richtern für das folgende Verfahren aus: Ein Wahlvorbereitungsgremium, das sich zum Beispiel aus je einem Fraktionsmitglied der Justiz- und Sicherheitskommission zusammensetzt, prüft die von der gemäss «Gentlemen's Agreement» zum Zuge kommenden Partei vorgeschlagene Kandidatur. Anschliessend gibt das Gremium seine Empfehlung ab. Bei einer positiven Entscheidung wird die Empfehlung dem Landrat weitergeleitet. Bei einer negativen Entscheidung wird der Entscheid an die Partei zurückgespiegelt mit dem Hinweis, eine andere Kandidatur vorzuschlagen. Die Partei hat das Recht, an der bisherigen Kandidatur festzuhalten und diese dem Landrat zur Wahl zu unterbreiten. Diesfalls kann das Wahlvorbereitungsgremium eine negative Empfehlung an den Landrat aussprechen. Im Landrat braucht es eine Mehrheit der Anwesenden für die Wahl.

Der Regierungsrat wird beauftragt, basierend auf der Beantwortung des Postulats 2015/318 die gesetzlichen Grundlagen für ein Wahlvorbereitungsgremium zu schaffen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Ein Wahlvorbereitungsgremium unterzieht die neu antretenden Kandidatinnen und Kandidaten bei vom Landrat vorzunehmenden Gerichtswahlen einer Vorprüfung.
- Das Gremium stellt zuhanden des Landrats eine Wahlempfehlung aus.
- Der Landrat wählt die Richterin oder den Richter mit Mehrheit der Anwesenden.»

In der [Beantwortung des Postulats 2015/318](#) vom 27. Oktober 2020 durch den Regierungsrat wurde das heutige System der kantonalen Richterwahlen dargelegt sowie vier weitere Möglichkeiten aufgezeigt: Die Wahlvorbereitung durch die Justizkommission (System des Kantons Bern), durch einen unabhängigen Justizrat (System des Kantons Freiburg), durch eine besondere Kommission (System des Kantons Basel-Stadt) und durch die Gerichtskommission (System des Bundes). Das Vorgehen bei Richterwahlen im Kanton Basel-Landschaft wurde ausführlich

dargestellt: Dabei wird auf der Grundlage des «Gentlemen's Agreement» der politischen Parteien festgelegt, welche Partei vorschlagsberechtigt ist. Die Prüfung, ob die Kandidatur alle Wahlvoraussetzungen erfüllt, obliegt heute der vorschlagsberechtigten Fraktion. Es wurde ausgeführt, dass durch die Einführung eines Wahlvorbereitungsgremiums ein Mehrwert geschaffen werden könnte, wenn es den Auftrag erhielte, als unabhängiges parlamentarisches Organ die von der vorschlagsberechtigten Fraktion vorgeschlagene Person anhand einheitlicher Kriterien zu prüfen. Zudem könnte der Nominationsprozess verschlankt werden, wenn das Wahlvorbereitungsgremium die Vakanz ausschreiben und die Bewerbungen zentral erfassen würde. Dabei sei es wichtig, dass die Aufgaben dieses neuen Wahlvorbereitungsgremiums in der Geschäftsordnung des Landrats präzise definiert würden und das «Gentlemen's Agreement» gewahrt würde. Zusammenfassend kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Fraktionen und Parteien ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Besetzung der Gerichte verantwortungsbewusst wahrnehmen würden und das etablierte System geeignet sei, eine qualitativ gute Besetzung der Gerichte zu sichern. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat folglich, das Postulat abzuschreiben.

Der **Regierungsrat** verzichtete mit [Schreiben vom 29. März 2022](#) auf eine Stellungnahme zur Motion 2021/445.

Die **Gerichte** verwiesen in ihrer [Stellungnahme an den Landrat vom 31. August 2021](#) zur Motion 2021/445 auf ihren Bericht zum Postulat 2015/318 von Marc Schinzel und beantragten, dass die gesetzlichen Grundlagen für ein Wahlvorbereitungsgremium präzise zu fassen und die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen seien:

- Die zu erschaffenden gesetzlichen Grundlagen wahren das «Gentlemen's Agreement»;
- Ein Wahlvorbereitungsgremium unterzieht die für eine Funktion *erstmalig* antretenden Kandidatinnen und Kandidaten bei vom Landrat vorzunehmenden Gerichtswahlen einer Vorprüfung;
- Das Gremium stellt zuhanden des Landrats eine Wahlempfehlung aus;
- Die Fraktionen können bei einer negativen Entscheidung des Wahlvorbereitungsgremiums an der bisherigen Kandidatur festhalten;
- Der Landrat wählt die Richterin oder den Richter mit Mehrheit der Anwesenden.

Zudem beantragten die Gerichte in ihrer Stellungnahme eine Sistierung des Geschäfts, bis die Behandlung der [Motion 21.3372](#) von Fabio Regazzi in den eidgenössischen Räten mit einem Beschluss auf Bundesebene abgeschlossen sei. Mit dieser Motion wurde die Aufhebung der Aufsicht des Bundesgerichts über die erstinstanzlichen richterlichen Behörden des Bundes und stattdessen die Schaffung einer Justizkommission gefordert, damit die Unabhängigkeit der Gerichte besser gewahrt werde. Nachdem der Bundesrat am 12. Mai 2021 die Ablehnung der Motion beantragte, weil er davon ausging, dass es einer umfassenden Justizreform bedürfte, die sich auch mit den Wahlen der Richterinnen und Richter auseinandersetzen müsste und eine thematisch eingeschränkte Gesetzesvorlage, wie von dieser Motion gefordert, keinen Sinn mache, wurde die Motion am 16. März 2023 zurückgezogen.²

² Auch die [Volksinitiative vom 26.08.2019 «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren» \(Justiz-Initiative\)](#), welche forderte, dass anstelle des Parlaments neu das Los die Bundesrichterinnen und Bundesrichter bestimme, wobei eine unabhängige Fachkommission darüber entscheiden würde, ob eine Person fachlich und persönlich für das Richteramt geeignet sei, wurde am 28. November 2021 in der Volksabstimmung mit 31,9% Ja-Stimmen zu 68,1% Nein-Stimmen und der Ablehnung sämtlicher Stände klar abgelehnt. In der anschliessenden Medienkonferenz des Bundesrats erklärte die [Bundesrätin Karin Keller-Sutter \(EJPD\)](#), dass diese Ablehnung aber nicht bedeute, dass das heutige System perfekt sei. Die politischen Diskussionen würden weitergehen. Die Gerichtskommission diskutiere zurzeit, ob ein Fachbeirat mit Expertinnen und Experten die Gerichtskommission im Auswahlverfahren künftig unterstützen solle. Auch die Abschaffung der Mandatssteuern wurde diskutiert. Diesbezüglich verwies sie auf den Vorstoss [\(parlamentarische Initiative, 20.468\) von Beat Walti](#), Nationalrat, wonach zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit alle Gesetzesbestimmungen so anzupassen seien, dass Mandatsabgaben oder –steuern, wie auch Parteispenden von Richterinnen und Richtern an den Gerichten des Bundes, unterbunden würden. Mit 157 zu 34 Stimmen wurde am 5. März 2022 im Nationalrat beschlossen, der Initiative [keine Folge](#) zu geben.

Am 16. Juni 2022 überwies der **Landrat** die Motion 2021/445 mit 41:35 Stimmen bei 5 Enthaltungen an den Regierungsrat. In den Parlamentsdebatten vom 2. und 16. Juni 2022 wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Richterwahlen bisher gut funktionieren. Es wurde jedoch auch gesagt, dass man sich eine sorgfältigere und transparentere Auswahl der Kandidaturen wünsche. Die heutigen Hearings der Parteien seien zu kurz und ungeeignet, um die Fähigkeiten und Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Richteramt konkret zu prüfen. Andererseits wurden die Hearings aber auch als hilfreich beschrieben, weil alle Fraktionsmitglieder dadurch Gelegenheit hätten, die Personen, die zur Wahl stünden, auch zu erleben. Damit erhalte man einen persönlichen Eindruck einer Person und ihrer fachlichen Fähigkeiten. Betreffend die Zusammensetzung des Wahlvorbereitungsgremiums wurde darauf hingewiesen, dass die JSK sich vor allem aus Juristinnen und Juristen zusammensetze, was eine Übervertretung im Vergleich zur Bevölkerung darstelle. Es wurde gefordert, dass es neu auch für Fraktionslose möglich sein soll, mit den Kandidierenden ins Gespräch zu kommen. Abschliessend wurden Bedenken geäussert, dass sich in der Vergangenheit gezeigt habe, dass es bei den Richterwahlen leider nicht immer gut laufe und deshalb mehr Sorgfalt in der Wahlvorbereitung notwendig sei. Mit der Gutheissung der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, innert zweier Jahre eine entsprechende Gesetzesvorlage zuhanden des Landrats auszuarbeiten³.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage soll die gesetzlichen Grundlage für ein Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Neuwahlen von Richterinnen und Richter geschaffen werden. Dabei sollen die Regelungen des von den Parteien geschaffenen «Gentlemen's Agreement» gewahrt werden, was insbesondere das Vorschlagsrecht der Parteien beinhaltet. Auch die Beantwortung des Postulats 2015/318 soll berücksichtigt werden.

2.3. Erläuterungen der Richterwahlen

2.3.1. Wahl der Richterinnen und Richter durch den Landrat heute unter Wahrung des «Gentlemen's Agreement»

Der Landrat wählt die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts, des Strafgerichts, des Steuer- und des Enteignungsgerichts, der beiden Zivilkreisgerichte Ost und West sowie des Jugendgerichts gemäss § 31 Abs. 2 des [Gerichtsorganisationsgesetzes](#)⁴.

Vorschlag der vorschlagsberechtigten Partei und Prüfung der Kandidatur durch die Fraktion

Die Fraktionen⁵ sind für die Vorbereitung der Wahlen und die Wahlvorschläge zuhanden des Landrates zuständig gemäss § 26 Abs. 1 des [Landratsgesetzes](#)^{6,7}. Da keine weiteren Vorschriften zur Vorbereitung der kantonalen Richterwahlen bestehen, haben sich die Fraktionen des Landrats und die im Landrat vertretenen politischen Parteien im September 2013 über das Vorgehen bei der Wahl von Richterinnen und Richter im «Agreement der politischen Parteien über ein Prozedere zur Wahl von Richterinnen und Richtern durch den Landrat», dem sogenannten **«Gentlemen's Agreement»**, geeinigt. *Ziel dieser Vereinbarung ist es, in der Gerichtsbesetzung möglichst den vom Volk vorgegebenen Proporz der Landratswahlen abzubilden.* Mit dem «Gentlemen's Agreement» wird ausdrücklich eine «gewisse Entpolitisierung der Richterwahlen bei gleichzeitiger

³ Gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 des [Landratsgesetzes](#).

⁴ Vgl. Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SGS 170).

⁵ Gemäss § 25 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (Landratsgesetzes; SGS 131) sind Fraktionen Zusammenschlüsse von mindestens 5 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben.

⁶ Vgl. das Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (Landratsgesetzes; SGS 131).

⁷ Mit der Aufnahme des Vorschlagsrechts der Fraktionen im Gesetz wurde klargestellt, dass nur Fraktionen (und nicht einzelne Mitglieder des Landrats) die Kompetenz haben, Wahlvorschläge zu machen ([LRV 2012-018](#), Seite 17).

Berücksichtigung und Achtung der politischen Kräfteverhältnisse im Kanton» angestrebt⁸. Dementsprechend werden für die Richterämter Kandidatinnen und Kandidaten nach den politischen Kräfteverhältnissen im Landrat vorgeschlagen und gewählt. Obwohl es rechtlich nicht bindend ist, wird es nach übereinstimmenden Angaben aller Fraktionspräsidien, konsequent umgesetzt. Demnach macht die nach dem «Gentlemen's Agreement» vorschlagsberechtigte Partei einen Vorschlag, der von den anderen Fraktionen nicht konkurrenziert wird. Die anderen Fraktionen erhalten die Möglichkeit, Hearings durchzuführen, um die vorgeschlagene Person kennenzulernen. Anschliessend können die Fraktionen der vorschlagsberechtigten Partei Rückmeldungen zur Wählbarkeit geben. *Eine vorgängige Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten bezüglich ihrer fachlichen Eignung als Richterinnen und Richter durch die Fraktion ist zwar grundsätzlich vorgesehen, wie und ob die zuständige Fraktion diese aber wirklich prüft, ist unklar.*

Vorgehen bei einer Vakanz (Ersatzwahl)

Ergibt sich eine Vakanz an einem Gericht, so schreibt das *Kantonsgericht* die frei werdende Stelle gemäss [§ 11 Abs. 1 des kantonalen Personalgesetzes](#)⁹ aus und informiert die Geschäftsleitung des Landrates über die bei ihm eingegangenen Bewerbungen, wobei es bei den Bewerbungen für ein Präsidium prüft, ob die Erfordernisse des Wohnsitzes und des juristischen Hochschulabschlusses erfüllt sind.

Daraufhin erteilt die *Geschäftsleitung des Landrats* der Landeskanzlei den Auftrag, aufgrund der Vorgaben des «Gentlemen's Agreements» zu bestimmen, *welche Partei einen «Anspruch auf Nomination» erheben kann*. Die *Landeskanzlei* berechnet, welche Partei die grösste Untervertretung im jeweiligen Gerichtsbezirk aufweist gegenüber dem Proporzanspruch¹⁰.

Der Proporzanspruch bzw. der Anspruch auf Nomination berechnet sich wie folgt:

Man nimmt den Durchschnitt der Landratsmandate der letzten acht Kalenderjahre. Massgeblich ist die Mandatsverteilung im Landrat zu Beginn der Amtszeit der zu besetzenden Richterstelle sowie in den sieben vorangegangenen Jahren. Für jedes Kalenderjahr gilt das Ergebnis der zurückliegenden Landratswahl. Parteiaustritte und Parteiwechsel in einer Legislaturperiode bleiben unberücksichtigt. Fällt der Beginn der Amtszeit in ein Wahljahr für den Landrat, so wird die neue Zusammensetzung des Landrats berücksichtigt, wenn diese im Zeitpunkt der Richterwahl bereits feststeht. Parteilose Landratsmitglieder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt^{11, 12}.

⁸ Im Oktober 2013 wurde das «Gentlemen's Agreement» mit dem Anhang 1 ergänzt, welcher in den neuen Ziffern 4.3 bis 4.6 die Richterämter in drei neue Bereiche zusammenfasst.

Mit Beschluss vom 16. Januar 2020 wurde das «Gentlemen's Agreement» aus aktuellem Anlass mit einer Regelung ergänzt, für den Fall, dass zwei Parteien bei der Berechnung des Nominationsanspruchs gemäss «Gentlemen's Agreement» den gleichen Wert erzielen. Dabei wurde die für die Kommissionssitzberechnung vereinbarte Regelung übernommen. Demnach wird – bei einem Nominationsanspruch zweier Parteien - zusätzlich auf die Differenz zwischen dem Parteistimmenanteil und der prozentualen Vertretung nach Landratssitzen abgestellt.

⁹ Vgl. dazu das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150).

¹⁰ Die **Gerichtsbereiche** werden gemäss Anhang 1 Ziff. 4.3 bis 4.5 zum Gentlemen's Agreement zusammengefasst wie folgt festgelegt:

1. Bei den *festangestellten Richterinnen und Richter* werden *zwei Bereiche* unterschieden:
 - a. Die Präsidien des Kantonsgerichts;
 - b. Die Präsidien des Straf-, Zwangsmassnahmen- und Jugendgerichts; des Steuer- und Enteignungsgerichts; des Zivilkreisgerichts Ost und des Zivilkreisgerichts West.
2. Bei den *nebenamtlichen Richterinnen und Richter* werden *zwei Bereiche* unterschieden:
 - a. Des Kantonsgerichts;
 - b. Des Straf-, Zwangsmassnahmen- und Jugendgerichts; des Steuer- und Enteignungsgerichts.
3. Bei den *nebenamtlichen Vizepräsidien* werden folgende *drei Bereiche* unterschieden:
 - a. Des Kantonsgerichts;
 - b. Des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts;
 - c. Des Steuer- und Enteignungsgerichts;

¹¹ Was unproblematisch ist, da es nur selten parteilose Landratsmitglieder gibt. Zurzeit gibt es kein parteiloses Landratsmitglied.

¹² Bei den festangestellten Richterinnen und Richter gilt als Berechnungsgrundlage für die zu vergebenen Ämter das Gerichtsorganisationsdekret. Bei den Nebenämtern wird mit der Anzahl der Stellen gerechnet. (Wobei die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Partei zugerechnet werden, von der sie zuletzt nominiert wurden.)

Verzichtet eine Partei auf die Nomination, so geht der Anspruch an die Partei mit dem zweithöchsten Anspruch über.

Für den Fall eines identischen Werts zweier Parteien bei der Berechnung des Nominationsanspruchs gilt zusätzlich als Entscheidgrösse die negative Abweichung der Listenstimmen bei den letzten Landratswahlen zur Sitzzahl der entsprechenden Partei im Landrat.¹³

Aufgabe der Landeskanzlei

Die Landeskanzlei informiert alle Fraktionspräsidien schriftlich über die Vakanz, die anspruchsberechtigte Partei und den Zeitplan für Nomination, Hearings und Wahltermin. Wobei den Parteien für die Nomination und die Hearings genügend Zeit einzuräumen ist. So sollen alle Fraktionen Gelegenheit haben, das Hearing mindestens zwei Landratssitzungen vor dem Wahltermin durchzuführen. Die Partei wird über das Fraktionspräsidium informiert. Die Mitteilung der Landeskanzlei enthält:

1. das betroffene Gericht und falls anwendbar, die Anzahl Stellenprozente;
2. den Termin des Amtsantritts;
3. den Termin der geplanten Wahl durch den Landrat;
4. den Termin bis zu dem eine Kandidatin/ein Kandidat nominiert werden muss.

Hinweis: Im «Gentlemen's Agreement» ist die Option vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt eine Kommission des Landrats mit dem Hearing zu betrauen.¹⁴

Wahlvorschlag der Partei

Die Partei, der gemäss dem «Gentlemen's Agreements» der Anspruch zufällt, bestimmt sodann unter Berücksichtigung der vom Kantonsgericht gemeldeten Bewerbungen sowie weiterer ihr zugegangener Kandidaturen den Wahlvorschlag, den sie dem Landrat unterbreiten möchte.

Der Fraktion obliegt die Prüfung, ob die Kandidatur alle Wahlvoraussetzungen erfüllt. Die übrigen Fraktionen konkurrenzieren den Wahlvorschlag nicht. Sie erhalten vor der Wahl aber die Gelegenheit, Hearings durchzuführen. Erscheint ihnen eine Kandidatur ungeeignet, so können sie dies zurückmelden und die Partei erhält damit die Gelegenheit eine alternative Kandidatur vorzuschlagen. Damit können die anderen Fraktionen auf den Wahlvorschlag Einfluss nehmen. Auch können sie die Frage der Wählbarkeit oder andere technische Voraussetzungen thematisieren. In aller Regel findet am Ende eine (zumeist stille) Wahl gemäss Vorschlag der Fraktion der «anspruchsberechtigten» Partei statt.

Vorgehen bei Gesamterneuerungswahlen

Im «Gentlemen's Agreements» ist festgehalten, dass bei Gesamterneuerungswahlen der Gerichte alle amtierenden Richterinnen und Richter, die von ihren Fraktionen erneut vorgeschlagen werden, grundsätzlich wiedergewählt werden sollen, ungeachtet der politischen Kräfteverhältnisse im Landrat. Eine Anpassung der Zusammensetzung der Gerichte an die politischen Kräfteverhältnisse soll nur bei Ersatzwahlen erfolgen. Nur bei erheblichen qualitativen Mängeln kann ausnahmsweise von der Wiederwahl einer Richterin oder eines Richters abgesehen werden.

2.3.2. Frühere Diskussionen des Themas im Landrat

Der Landrat hat sich bereits in früheren Jahren mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Schaffung einer Gerichtswahlkommission oder eines ähnlichen Gremiums sinnvoll wäre, und sie

¹³ Vgl. dazu den Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Landrats vom 16. Januar 2020 mit dieser Ergänzung des Gentlemen's Agreement.

¹⁴ Vgl. Seite 3, Ziff. 5 des Gentlemen's Agreement.

jeweils verneint (vgl. z.B. die Behandlung der [Motion 2002/071](#) von Esther Maag zum Thema «RichterInnen-Wahlen» im Landrat).

Die Thematik wurde auch aufgegriffen bei der Behandlung des [Berichts 2009/360](#) der Spezialkommission Parlament und Verwaltung an den Landrat zum [Verfahrenspostulat 2008/039](#) der CVP/EVP-Fraktion «für die Einleitung einer Parlamentsreform». Der Antrag auf Bildung einer Wahlvorbereitungskommission nach basel-städtischem Muster wurde jedoch zurückgezogen – immerhin unter Vorbehalt einer späteren, erneuten Einbringung.

Am 27. August 2015 reichte Marc Schinzel das [Postulat 2015/318](#) «Stärkung des Vertrauens in die Justiz – Transparente Regelung der Wahl und der Abberufung von Richterinnen und Richtern» ein. In einem ersten Bericht des Regierungsrats vom 14. Februar 2017 ([Landratsvorlage 2017/072](#)) wies der Regierungsrat einleitend darauf hin, dass Landrat Marc Schinzel im Rahmen der Überweisung des Postulats von zwei ursprünglich ebenfalls aufgestellten Forderungen (Regelung eines Amtsenthebungsverfahrens und Verschiebung der Kompetenz zur Wahl der Richterinnen und Richter einschliesslich Präsidien der Zivilkreisgerichte vom Volk zum Landrat) Abstand genommen habe. Mit diesen Modifikationen wurde das Postulat, mit welchem die Transparenz und Qualität der vom Landrat vorzunehmenden Wahlen an die kantonalen Gerichte mittels Vorprüfung der Bewerbungen durch ein Wahlvorbereitungsgremium gesteigert werden sollte, überwiesen. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass das heutige System gut funktioniere. Zudem könnten die Fraktionen Fragen betreffend die Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten - zum Beispiel Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen oder der erforderlichen Ausbildung - mit der Unterstützung der Landeskanzlei und des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat klären. Die Justiz- und Sicherheitskommission dagegen verlangte, das Postulat stehen zu lassen und den Regierungsrat einzuladen, die möglichen Formen einer Wahlvorbereitungskommission vertieft zu prüfen, dem Landrat zu berichten und einen Vorschlag vorzulegen. Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) zeigte sich mit dem heutigen Ablauf bei der Besetzung von Richterstellen unzufrieden. Die Hearings der Kandidatinnen und Kandidaten in den Fraktionen würden nicht die Möglichkeit zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den für ein Richteramt vorgeschlagenen Personen bieten. Man wünschte weiterhin ein Wahlvorbereitungsgremium. Als problematisch werde nicht die Qualität der Arbeit der Richterinnen und Richter angesehen, sondern die heutige Art und Weise der Auseinandersetzung der Fraktionen mit den vorgeschlagenen Kandidaturen. Es wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass eine Wahlvorbereitungskommission zuhanden der Fraktionen und des Landrats als Wahlbehörde eine fundierte Vorprüfung der portierten Anwärterinnen und Anwärter sicherstellen könne. Dieses Gremium solle aber nicht zu einem Bruch mit dem geltenden «Gentlemen's Agreement» führen. Daraus folgte, dass das Vorschlagsrecht weiterhin bei den Fraktionen liegen solle. *Das Wahlvorbereitungsgremium müsse kein Ranking zwischen offiziell portierten Kandidierenden und allfälligen weiteren Bewerbungen vornehmen, sondern ausschliesslich die von der Fraktion vorgeschlagene Person auf ihre Befähigung für das Amt prüfen.* Das bedeute weiter, dass Personen, welche sich auf die gemäss Personalrecht nötige Ausschreibung bewerben, im Prinzip "nur" an die vorschlagsberechtigte Fraktion gemeldet werden, nicht aber automatisch von der Wahlvorbereitungskommission angehört würden. Der Landrat folgte diesem Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK). Er liess das Postulat stehen und lud den Regierungsrat ein, die möglichen Formen einer Wahlvorbereitungskommission vertieft zu prüfen, dem Landrat zu berichten und einen Vorschlag vorzulegen.

Im zweiten [Bericht zum Postulat 2015/318 vom 27. Oktober 2020](#) setzte sich der Regierungsrat deshalb umfassend mit den bestehenden Modellen für die Wahl von Richterinnen und Richtern in der Schweiz auseinander. Auch die Vor- und Nachteile eines Wahlvorbereitungsgremiums und die Vereinbarkeit mit dem «Gentlemen's Agreement» wurden ausgeführt. Abschliessend beantragte der Regierungsrat das Postulat abzuschreiben.¹⁵ Auch die Justiz- und Sicherheitskommission

¹⁵ Vgl. ausführlich dazu Seite 3 unten.

beantragte in ihrem Bericht vom 6. Januar 2021 das Postulat abzuschreiben, worauf der Landrat mit Beschluss vom 28. Januar 2021 das Postulat abschreiben liess.

2.3.3. *Vorgeschlagene Lösung*

In Kürze

Mit der Ergänzung der Geschäftsordnung des Landrats mit § 30 Abs. 1 Buchstabe j und § 39a gibt es neu eine Wahlvorbereitungskommission als ständige Kommission des Landrats, welche aus 13 vom Landrat nach Fraktionsstärke gewählten Mitgliedern des Landrats besteht (gemäss [§ 27 Abs. 1 des Landratsgesetzes](#)). Diese prüft die von der vorschlagsberechtigten Partei vorgeschlagene Kandidatin bzw. den Kandidaten auf ihre bzw. seine fachliche und persönliche Eignung gemäss dem neu einzufügenden § 39a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats. Abschliessend fällt sie den Entscheid, ob sie zuhanden des Landrats eine positive oder negative Empfehlung zur Wahl abgibt. Eine negative Wahlempfehlung ist der vorschlagsberechtigten Partei rechtzeitig mitzuteilen, damit sie die Möglichkeit hat, zu entscheiden, ob sie an der Kandidatur trotz negativer Wahlempfehlung festhält, oder ob sie eine andere Kandidatur von der Wahlvorbereitungskommission prüfen lassen und zur Wahl vorschlagen möchte. Die Wahl findet weiterhin durch die Mehrheit der Anwesenden im Landrat statt.

Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt die geltende gesetzliche Regelung, wonach die Fraktionen die Wahlen vorbereiten und dem Landrat Wahlvorschläge unterbreiten¹⁶, die Vorgaben der Motion sowie die bisher von den Parteien freiwillig eingehaltenen Bestimmungen des «Gentlemen's Agreement».

Ausführliche Darstellung der vorgeschlagenen Lösung

a) Änderung der Geschäftsordnung des Landrats

Für die neue Wahlvorbereitungskommission als neue ständige Kommission des Landrats ist die Geschäftsordnung des Landrats mit den Bestimmungen § 30 Abs. 1 Buchstabe j und § 39a zu ergänzen.¹⁷

Während die Wahlvorbereitungskommission in § 30 Abs. 1 Buchstabe j der Geschäftsordnung des Landrats als eine weitere ständige Kommission des Landrats aufgeführt wird, werden in § 39a die Aufgaben und die Mitgliederzahl der Wahlvorbereitungskommission festgelegt gemäss § 17 Abs. 2 des Landratsgesetzes.

b) Die Wahlvorbereitungskommission als ständige Kommission des Landrats

Die Wahlvorbereitungskommission ist eine ständige Kommission des Landrats, welche aus 13 vom Landrat nach Fraktionsstärke gewählten Mitgliedern des Landrats besteht gemäss [§§ 17 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Landratsgesetzes](#).

Gemäss § 17 Abs. 2 des Landratsgesetzes legt der Landrat die Mitgliederzahl fest. Wie die meisten anderen ständigen Kommissionen soll auch die Wahlvorbereitungskommission aus 13 Mitgliedern bestehen, damit möglichst alle Fraktionen nach Stärke berücksichtigt werden können.¹⁸

¹⁶ Vgl. § 26 abs. 1 Landratsgesetz vom 21. November 1994 (SGS 131).

¹⁷ Vgl. § 92 der Geschäftsordnung des Landrats wird so verstanden, dass auch der Regierungsrat dem Landrat Änderungsvorschläge für das Landratsgesetz und die Geschäftsordnung des Landrats vorschlagen darf (als Beispiel: [Vorlage 2012/018](#)).

¹⁸ Eine **Subkommission** eignet sich nicht, weil damit nicht sichergestellt werden kann, dass alle Fraktionen berücksichtigt werden. Zudem erstattet eine Subkommission nur der Kommission (und nicht dem Landrat) Bericht gemäss § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats.

Eine **Spezialkommission** eignet sich nicht, weil für jede neue Wahl eine neue Spezialkommission eingesetzt werden müsste, da sie mit der Erledigung der jeweiligen Wahl ihren Auftrag erfüllt und sich mit Beschluss des Landrats wieder auflösen würde gemäss § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1). Zudem werden die Mitglieder der Spezialkommissionen nur von der Geschäftsleitung des Landrats gewählt gemäss § 16a Abs. 3 Buchstabe b. des Landratsgesetzes.

c) Richterwahlen durch den Landrat

Der Landrat wählt die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts, des Strafgerichts, des Steuer- und des Enteignungsgerichts, der beiden Zivilkreisgerichte Ost und West sowie des Jugendgerichts gemäss § 31 Abs. 2 des [Gerichtsorganisationsgesetzes](#)¹⁹.

d) Prüfung durch die Wahlvorbereitungskommission nur bei einer Vakanz (Ersatzwahl)

Gemäss der vorliegenden Motion soll die Wahlvorbereitungskommission die Kandidatinnen und Kandidaten nur bei einer Neuwahl auf ihre fachliche und persönliche Eignung hin prüfen. Bei einer Wiederwahl soll die Wahlvorbereitungskommission nicht tätig werden. Damit wird bei einer Wiederwahl bewusst darauf verzichtet, zum Beispiel den Wohnsitz im Kanton oder die Straf- und Betreibungsregisterauszüge zu überprüfen.

e) Friedensrichter/innen und Einzelrichter/innen für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht: Keine Überprüfung durch die Wahlvorbereitungskommission

Keine Überprüfung durch die Wahlvorbereitungskommission ist vorgesehen bei den Wahlen der Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichter sowie bei den Wahlen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Volk gewählt²⁰, nicht vom Landrat. Eine Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Friedensrichteramt ist nicht vorgesehen.

Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht²¹ werden auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts vom Landrat gewählt. Eine Überprüfung durch die Wahlvorbereitungskommission auf fachliche und persönliche Eignung erübrigt sich. Denn einerseits besteht kein Vorschlagsrecht einer Partei und andererseits ist davon auszugehen, dass die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nur die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts vorschlägt, welche persönlich und fachlich geeignet sind.

f) Feststellung der vorschlagsberechtigten Partei bei einer Vakanz

Vorgehen bei einer Vakanz: Das Kantonsgericht bzw. die Geschäftsleitung der Gerichte informiert die Geschäftsleitung des Landrats über die Vakanz. Die Geschäftsleitung des Landrats beauftragt die Landeskanzlei aufgrund des «Gentlemen's Agreement» die Partei zu bestimmen, welche einen Anspruch auf Nomination hat. Die Landeskanzlei informiert alle Fraktionspräsidien über die Vakanz, die anspruchsberechtigte Partei, das betroffene Gericht (falls anwendbar, die Anzahl Stellenprozente), den Termin des Amtsantritts, den Zeitplan für die Nomination und den Wahltermin. Die Geschäftsleitung des Landrats legt die Termine fest.

g) Vorschlagsberechtigte Partei wählt Kandidatur

Das Kantonsgericht schreibt die Stelle weiterhin gemäss [§ 11 des Personalgesetzes \(SGS 150\)](#) aus. Darin weist es auf die vorschlagsberechtigte Partei hin. Die eingehenden Bewerbungen werden der Geschäftsleitung des Landrats zuhanden der vorschlagsberechtigten Partei weitergeleitet. Die Bewerbungsunterlagen können weiterhin auch direkt bei der vorschlagsberechtigten Partei eingereicht werden.

¹⁹ Vgl. Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SGS 170).

²⁰ Gemäss § 25 Abs. 1 Buchstabe d der [Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 \(SGS 100\)](#) sowie § 31 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001 (SGS 170).

²¹ Gemäss § 3 Abs. 2 [des kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996 \(SGS 112\)](#).

Die vorschlagsberechtigte Partei wählt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für die vakante Richterstelle aus und stellt das Bewerbungsdossier der Wahlvorbereitungskommission zu.

h) Prüfung der vorgeschlagenen Kandidatur durch die Wahlvorbereitungskommission nach dem neuen § 39a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats

Die Wahlvorbereitungskommission prüft die von der vorschlagsberechtigten Fraktion vorgeschlagenen haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf ihre fachliche und persönliche Eignung für das zu besetzende Amt. Dazu kann sie die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu Hearings einladen. Nach der Prüfung gibt sie eine positive oder negative Wahlempfehlung zuhanden des Landrats ab.

Die Wahlvorbereitungskommission prüft nur die von der vorschlagsberechtigten Partei vorgeschlagene Kandidatin bzw. den Kandidaten auf die in diesem Absatz 1 aufgeführten Kriterien.

1. Stimmberechtigung

Für die Wahl in die Gerichte ist gemäss § 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung die Stimmberechtigung erforderlich. Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde gemäss § 23 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Die bzw. der Gewählte muss seinen Wohnsitz nach aktueller Praxis mit Amtsantritt im Kanton haben²².

2. Unvereinbarkeiten

Es gibt verschiedene Unvereinbarkeiten. Es gibt die familiäre Unvereinbarkeit gemäss § 52 der Kantonsverfassung und die Ämterunvereinbarkeit. Bei einer Ämterunvereinbarkeit, ist erst nach der Richterwahl zu entscheiden, welches Amt ausgeübt wird.²³ Die Wahlvorbereitungskommission prüft alle Unvereinbarkeiten.

3. Straf- und Betreibungsregistereinträge

Prüfung der Straf- und Betreibungsregistereinträge: Damit kann sichergestellt werden, dass zum Beispiel eine zur Wahl vorgeschlagene Richterin oder ein zur Wahl vorgeschlagener Richter nicht erst gerade selbst für eine Straftat verurteilt wurde oder stark verschuldet ist. Dabei liegt es im Ermessen der Wahlvorbereitungskommission, ob die vorgeschlagene Person für das zu besetzende Amt vorgeschlagen werden kann.

4. Präsidien und Vizepräsidien

Bei Präsidien und Vizepräsidien ist zu prüfen, ob ein *juristischer Hochschulabschluss* und je nach Gericht die dazu *erforderlichen Fachkenntnisse* vorliegen gemäss [§ 33 des Gerichtsorganisationsgesetzes](#).²⁴

²² Früher galt die Praxis, dass der Wohnsitz im Kanton bereits bei der Wahl vorliegen musste.

²³ Vgl. dazu § 51 der Kantonsverfassung; § 34 GOG; § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11): Unvereinbarkeit mit Gemeindeämtern. Gemäss § 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

²⁴ **§ 33 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen**

¹Richterinnen und Richter sollen über Fachkenntnisse verfügen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind.

²Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

a. die Präsidien und die Vizepräsidien der Gerichte;
b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber;

³Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling.

⁴Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über berufliche Kenntnisse.

5. Die Eignung als Persönlichkeit für das Richteramt

Auch die *persönliche Eignung* als Richterin oder Richter ist zu prüfen sowie *bei Gerichtspräsidien zusätzlich die Führungskompetenz*. Dabei liegt es im Ermessen der Wahlvorbereitungskommission, ob die vorgeschlagene Person für das zu besetzende Amt vorgeschlagen werden kann.

Persönlichkeit und Führungskompetenzen könnten zum Beispiel anhand von Arbeitszeugnissen oder mit einem Assessment überprüft werden.

6. Prüfung weiterer Voraussetzungen

Mit dem Zusatz «insbesondere» in § 39a Abs. 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Landrats wird sichergestellt, dass die Wahlvorbereitungskommission – in den Fällen, in denen sie es für sinnvoll hält – weitere Voraussetzungen prüfen kann.

i) Negative Wahlempfehlung an den Landrat

Abschliessend gibt die Wahlvorbereitungskommission eine Wahlempfehlung an den Landrat ab. Diese kann positiv sein und die Wahl unterstützen oder negativ. Denn gemäss § 17 Abs. 1 des Landratsgesetzes können die ständigen Kommissionen die Geschäfte vorberaten, dem Landrat Bericht erstatten und Antrag stellen.

Der vorschlagsberechtigten Partei und der Kandidatin oder dem Kandidaten muss eine negative Wahlempfehlung rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie die Möglichkeit hat, zu entscheiden, ob sie an dieser Kandidatur festhalten möchte, oder, ob sie einen neuen Wahlvorschlag einbringt, der wiederum von der Wahlprüfungskommission auf die fachliche und persönliche Eignung überprüft wird.

Hält die vorschlagsberechtigte Partei und die betroffene Kandidatin oder der betroffene Kandidat an einer Kandidatur fest, obwohl die Wahlvorbereitungskommission ihnen eine negative Wahlempfehlung in Aussicht gestellt hat, wird die negative Wahlempfehlung an den Landrat abgegeben. Wobei zu beachten ist, dass Personendaten in Bewerbungsunterlagen für Wahlen sowie die als vertraulich erklärten Kommissionsprotokolle dem Amtsgeheimnis²⁵ unterstehen und die Landrätinnen und Landräte zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

j) Positive Wahlempfehlung an den Landrat

Die Wahlvorbereitungskommission stellt einen Antrag an den Landrat gemäss § 17 Abs. 1 des Landratsgesetzes auf Wahl der vorgeschlagenen Person. Auch hier ist zu beachten, dass Personendaten in Bewerbungsunterlagen für Wahlen und die als vertraulich erklärten Kommissionsprotokolle dem Amtsgeheimnis unterstehen.

k) Hearings

Die Wahlvorbereitungskommission kann die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu Hearings einladen, um sie auf ihre fachliche und persönliche Eignung für das zu besetzende Amt zu prüfen (vgl. oben Buchstabe h).²⁶

Den Fraktionen steht es frei, bei Bedarf wie bisher Hearings mit den nominierten Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen.

²⁵ Gemäss [§ 6 Abs. 3 Buchstabe b. und d. des Landratsgesetzes vom 21. November 1994 \(SGS 131\)](#).

²⁶ Diese Möglichkeit ist bereits im «Gentlemen's Agreement» als Option vorgesehen (Seite 3, Ziffer 5).

l) Wahl durch den Landrat

Die Wahl erfolgt durch den Landrat gemäss § 58 des Landratsgesetzes und § 87 ff. der Geschäftsordnung des Landrats. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von 4 Jahren gemäss §§ 49a und 53 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

m) Zustellung der Wahlunterlagen an die Anstellungsbehörde

Nach erfolgreicher Wahl stellt die Wahlvorbereitungskommission alle Wahlunterlagen der Anstellungsbehörde zu.

Das Arbeitsverhältnis entsteht durch die Wahl gemäss § 13 des Personalgesetzes.

Bis zum Amtsantritt legen die Richterinnen und Richter dem Gericht schriftlich ihre Interessenbindungen gemäss § 35 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170) offen.

n) Variante 1: Die Wahlvorbereitungskommission übernimmt weitere Aufgaben

Zu einem späteren Zeitpunkt könnten der Wahlvorbereitungskommission weitere Aufgaben übertragen werden. So zum Beispiel: Die Prüfung der Wahlanforderungen der vom Landrat zu wählenden Landschreiberin bzw. des Landschreibers,²⁷ der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten,²⁸ der Ombudsperson,²⁹ der Leitung der Staatsanwaltschaft,³⁰ der Leitung der Jugendanwaltschaft³¹ oder der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle³². Wobei für die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Wahlvorbereitungskommission die entsprechenden Gesetze angepasst werden müssten. Denn heute ist für die Wahl der bzw. des Datenschutzbeauftragten und der Leitung der Staats- bzw. der Jugendanwaltschaft kein Einbezug einer Landratskommission vorgesehen: Der Regierungsrat unterbreitet den Wahlvorschlag mittels Vorlage direkt. Und für die Wahlvorschläge betreffend Landschreiberin bzw. Landschreiber, Ombudspersonen und Vorsteherin bzw. Vorsteher der Finanzkontrolle sind heute eine Spezialkommission bzw. die Finanzkommission zuständig.

o) Variante 2: Eine bestehende ständige Kommission des Landrats übernimmt die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission

Als Variante könnte eine bereits bestehende ständige Kommission des Landrats die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission übernehmen.

Eine Möglichkeit wäre, dass die **Justiz- und Sicherheitskommission** zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben, auch die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission übernimmt. Heissen würde sie neu: Justiz-, Sicherheits- und Wahlvorbereitungskommission. Die neue Aufgabe der Wahlvorbereitungskommission könnte in § 35 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung des Landrats eingefügt werden. Diese Landratskommission besteht aus 13 Mitgliedern und behandelt bereits heute die Vorlagen über das Gerichtswesen zuhanden des Landrats.³³ Für zusätzliche Aufgaben im Sinne von Variante 1 (der Wahl von Personen, die nichts mit dem Gerichtswesen zu tun haben)

²⁷ Der Landrat wählt die Landschreiberin bzw. den Landschreiber gemäss § 67 Abs. 1 Buchstabe e der [Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 \(SGS 100\)](#).

²⁸ Der Landrat wählt die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten auf Vorschlag des Regierungsrats, wobei der Landrat an den Wahlvorschlag gebunden ist gemäss § 37 Abs. 2 des [Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011 \(IDG; SGS 162\)](#).

²⁹ Der Landrat wählt die Ombudsperson gemäss § 67 Abs. 1 Buchstabe e der [Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 \(SGS 100\)](#) und § 3 Abs. 1 des [Ombudsgesetzes vom 23. Juni 1988 \(SGS 160\)](#).

³⁰ Vgl. § 10 Abs. 1 [EG StPO vom 12. März 2009 \(SGS 250\)](#) wonach der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte wählt.

³¹ Vgl. § 11 Abs. 1 [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung \(EG JStPO; SGS 242\)](#) wonach der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt wählt.

³² Der Landrat wählt die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle auf Vorschlag der Finanzkommission gemäss § 4 Abs. 2 des [Finanzkontrollgesetzes Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 \(SGS 311\)](#).

³³ Gemäss § 35 Abs. 1 Buchstabe d. der [Geschäftsordnung des Landrats \(SGS 131.1\)](#).

müsste ihr Aufgabenbereich in § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats entsprechend ergänzt werden. Zum Beispiel mit einem Buchstaben j. Wahlvorbereitung. Der Name der Justiz-Sicherheits- und Wahlvorbereitungskommission müsste gleichzeitig auch in den Paragrafen: 5b, 5c und 5d des [Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\)](#) geändert werden. Dafür wäre eine Gesetzesvorlage inkl. Vernehmlassung erforderlich.

Eine andere Möglichkeit wäre, der **Personalkommission** des Landrats, welche die Vorlagen des Landrats über das Personalwesen und die Pensionskasse behandelt³⁴, auch die Aufgabe der Wahlvorbereitungskommission zu übertragen. Dazu wäre einerseits § 36 Abs. 1 mit einem Buchstaben c zu ergänzen, der umschreibt, dass diese Kommission auch für die Wahlvorbereitung bei der Neubesetzung eines Richteramts zuständig ist.³⁵ Diese Aufgaben der neuen Personal- und Wahlvorbereitungskommission könnten in § 36 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung des Landrats weiter ausgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats der Personalkommission nicht angehören dürfen, weil sie die Vorlagen über das Personalwesen und über die Pensionskasse behandelt, also Geschäfte, welche die Angestellten des Kantons betreffen. Eine Ausdehnung dieses Ausschlusses von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung auf die Aufgabe der Wahlvorbereitung von Richterinnen und Richter wäre in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch. Aus diesem Grund wird für die Schaffung einer Personal- und Wahlvorbereitungskommission die Aufhebung von Absatz 2 vorgeschlagen. Von dieser Aufhebung des Ausschlusses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wären aber auch die bisherigen Aufgaben der Personalkommission betroffen. Das heisst, dass künftig auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung die Geschäfte der Personalkommission, und somit die Geschäfte über das Personalwesen und die Pensionskasse, behandeln dürften.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Personalkommission heute nur aus neun Landratsmitgliedern besteht³⁶ und nicht wie die meisten Landratskommissionen aus 13 Mitgliedern.³⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Ombudsperson von einer landrätlichen Spezialkommission aus 13 Mitgliedern gewählt wird.³⁸ Und, dass für besonders wichtige und vertrauliche Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission sogar 15 Kommissionsmitglieder vorgesehen sind.³⁹ Damit möglichst alle Fraktionen nach Stärke berücksichtigt werden könnten was gemäss § 27 Abs. 1 des Landratsgesetzes zu berücksichtigen ist, wird vorgeschlagen, die Anzahl der Mitglieder der Personal- und Wahlvorbereitungskommission auf 13 Mitglieder zu erhöhen.

Der neue Name der Personal- und Wahlvorbereitungskommission müsste gleichzeitig auch in § 52 des [Personaldekrets](#) geändert werden.

³⁴ Vgl. § 36 der [Geschäftsordnung des Landrats \(SGS 131.1\)](#).

³⁵ Falls der Personal- und Wahlvorbereitungskommission zu einem späteren Zeitpunkt weitere Aufgaben bzw. Wahlvorbereitungen gemäss Variante 1 oben übertragen würde (zum Beispiel der Landschreiberin bzw. des Landschreibers, der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten, der Ombudsperson, der Leitung der Staatsanwaltschaft, der Leitung der Jugendanwaltschaft oder der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle), wäre der Aufgabenbereich in § 36 Abs. 1 Buchstabe c entsprechend zu ändern.

³⁶ Vgl. § 36 Abs. 3 der [Geschäftsordnung des Landrats \(SGS 131.1\)](#).

³⁷ Vgl. die Bau- und Planungskommission (§ 31 der Geschäftsordnung des Landrats), die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (§ 32 der Geschäftsordnung des Landrats), die Finanzkommission (§ 33 der Geschäftsordnung des Landrats), die Justiz- und Sicherheitskommission (§ 35 der Geschäftsordnung des Landrats), die Umweltschutz- und Energiekommission (§ 38 der Geschäftsordnung des Landrats), die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (§ 39 der Geschäftsordnung des Landrats).

³⁸ Gemäss § 3 Abs. 1 des [Ombudsgesetzes \(SGS 160\)](#).

³⁹ Vgl. § 34 Abs. 2 der [Geschäftsordnung des Landrats \(SGS 131.1\)](#).

Vor- und Nachteile der Varianten

	Wahlvorbereitungskommission	Justiz- und Sicherheitskommission	Personalkommission
Neuer Name	Wahlvorbereitungskommission	Justiz-, Sicherheits- und Wahlvorbereitungskommission	Personal- und Wahlvorbereitungskommission
Regelung in der Geschäftsordnung des Landrats	§ 39a (vorgeschlagen)	§ 35	§ 36
Anzahl Mitglieder	Offen (13 Mitglieder werden vorgeschlagen)	13 Mitglieder	9 Mitglieder (Erhöhung auf 13 Mitglieder)
Besondere Bestimmung	keine	keine	Gemäss § 36 Abs. 2 dürfen kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalkommission nicht angehören. Eine Ausdehnung dieses Ausschlusses von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für weitere Aufgaben wäre in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch.
Sonstige Aufgaben	keine	Änderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, Datenschutz, Erbschaftswesen, Gerichtswesen, Gesamtverteidigung, Notariat, öffentliche Register, Polizeiwesen, Straf- und Massnahmenvollzug.	Personalwesen und Pensionskasse
Zusätzliche Stellenprozente	20 Stellenprozente für ein neues Kommissionssekretariat	20 Stellenprozente für ein neues Kommissionssekretariat	20 Stellenprozente für ein neues Kommissionssekretariat
Kosten	ca. 25'000 Franken	ca. 25'000 Franken	ca. 25'000 Franken
Notwendige Gesetzesanpassungen	keine	Änderung von § 5b, § 5c und § 5d EG StPO. Dafür wäre eine Gesetzesvorlage inkl. Vernehmlassung erforderlich.	Änderung von § 52 des Dekrets zum Personalgesetz.

Ablauf der Wahlvorbereitung bei der Neubesetzung eines Richteramts

Die Wahlvorbereitungskommission wird als ständige Kommission vom Landrat nach Fraktionsstärke gewählt, neu geregelt in § 30 Buchstabe j und § 39a der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1)

Gemäss **Gentlemen's Agreement**:

Die Gerichtsbesetzung soll den Proporz des Landratswahlen der letzten 8 Jahre abbilden.

- Landeskanzlei bestimmt bei Vakanz, welche Partei einen Anspruch auf Nomination hat.
- Landeskanzlei informiert alle Fraktionspräsidenten über Vakanz, anspruchsberechtigte Partei, Zeitplan für Nomination und Wahltermin.
 - Das betroffene Gericht und falls anwendbar, die Anzahl Stellenprozente;
 - Den Termin des Amtsantritts;
 - Den Termin der geplanten Wahl durch den Landrat;
 - Den Termin bis zu dem eine Kandidatin/ein Kandidat nominiert werden muss.

Bei einer Richterwahl durch den Landrat gemäss § 31 Abs. 2 GOG schreibt das Kantonsgericht die Stelle mit dem Hinweis auf die vorschlagsberechtigte Partei aus. Es nimmt die Bewerbungen entgegen und leitet diese an die vorschlagsberechtigte Partei weiter.

Wahlvorschlag der Partei

Wahlvorbereitungskommission

Zusammensetzung:

13 Mitglieder des Landrats
neue ständige Kommission gemäss § 17 Landratsgesetz und
Zusammensetzung nach Fraktionsstärke § 27 Landratsgesetz; § 30 der
Geschäftsordnung des Landrats

Aufgaben:

Bei Neubesetzung eines haupt- und nebenamtlichen Richteramts durch den Landrat: **Vorprüfung** der vorgeschlagenen Person auf fachliche und persönliche Eignung. Zum Beispiel mit der Durchführung von Hearings.
Antrag und Bericht betreffend der Richterwahl zuhanden des Landrats gemäss § 17 Abs. 1 des Landratsgesetzes.

Die Wahlvorbereitungskommission prüft die vorgeschlagene Kandidatin bzw. den vorgeschlagenen Kandidaten nach dem neuen § 39a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats:

1. Stimmberechtigung (§ 50 Abs. 1 KV);
2. Unvereinbarkeiten;
3. Straf- und Betreibungsregistereinträge;
4. Bei Präsidien und Vizepräsidenten: Juristischer Hochschulabschluss und Fachkenntnisse (§ 33 GOG);
5. Eignung als Persönlichkeit für das Richteramt;
6. Ev. weitere Voraussetzungen.

Negativer Entscheid

Positiver Entscheid

Fraktion wird informiert
Fraktion informiert Partei

Anderer
Vorschlag

Festhalten an dem
Kandidaten bzw. der
Kandidatin

Empfehlung an den Landrat
Bericht und Antrag der Wahlvorbereitungskommission

Wahl durch die Mehrheit der Anwesenden im Landrat
§ 58 Landratsgesetz, SGS 131 und § 87 ff. Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1

2.3.4. Kritik an den Richterwahlen aus der Lehre⁴⁰

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle ausgeführt, welche Überlegungen aus Lehre und Praxis zu Kritik an den Richterwahlen nach schweizerischem System führen:

Damit die richterliche Unabhängigkeit gewahrt wird, ist es von grosser Bedeutung, dass die Organisation und das Verfahren der Richterwahlen so ausgestaltet ist, dass die Gewählten ihr Amt frei von Weisungen oder anderen Einwirkungen ausüben können⁴¹.

Dr. Thomas Stadelmann⁴², Bundesrichter und Präsident des Schweizerischen Instituts für Judikative, nennt betreffend die richterlichen Unabhängigkeit in der Schweiz drei Problemfelder: das *Wiederwählerfordernis*, die *politische Prägung des Wahlverfahrens* und die Verpflichtung zur *Mandatsabgabe*.

Die Richter werden in der Schweiz in vielen Fällen vom Volk oder vom Parlament nach der Parteistärke im Parlament auf eine Amtsdauer von vier bis sechs Jahre gewählt. Im Kanton Basel-Landschaft ist der Landrat das Wahlorgan, die Gerichte des Bundes werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt⁴³. Deshalb haben die politischen Parteien eine grosse Bedeutung bei der Auswahl der Kandidaturen. In der Regel schlagen sie die Kandidaturen vor. Im Gegenzug erhalten die Parteien von «ihren» Richtern eine Mandatssteuer.

Kritiker des heute geltenden Systems der Wahl und Wiederwahl von Richterinnen und Richtern in der Schweiz hinterfragen die Qualität der Richterwahlen und insbesondere das Auswahlverfahren durch die Parteien. Da in der Regel nur Parteimitglieder gewählt werden, stelle sich die Frage, ob dieses System geeignet sei, die fähigsten Bewerber/innen bzw. Richter/innen zu bestimmen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei internationalen Gerichten - wie zum Beispiel dem International Criminal Court (ICC) - üblich ist, dass die Richter/innen von der Regierung eines Mitgliedstaates gewählt werden. Auch darin könnte eine Befangenheit oder eine Beeinflussung der Richter/innen gesehen werden.

Die beschränkte Amtsdauer der Richter/innen führt dazu, dass sich die Richter/innen alle 4 Jahre wieder vom Landrat wählen lassen müssen. Durch die Wiederwahl sind die Richter/innen vom Goodwill der öffentlichen Meinung - namentlich der Parteien und der Medien - abhängig. Dadurch könnte die richterliche Unabhängigkeit unter Druck geraten. Diesbezüglich wird in der Lehre über eine längere Amtsdauer (von zum Beispiel 12 Jahren) diskutiert, verbunden mit der Möglichkeit eines Amtsenthebungsverfahrens bei Amtsunfähigkeit oder Amtsunwürdigkeit⁴⁴. Auch über die Abschaffung der Mandatsabgabe von Richterinnen und Richtern an politische Parteien wird diskutiert.

Zudem werden Richterwahlen ausschliesslich nach Parteienproporz auch dahingehend kritisiert, als dass künftige Richterinnen und Richter ihre Parteizugehörigkeit nicht nur aus weltanschaulichen bzw. politischen Gründen, sondern aufgrund ihrer Wahlchancen für ein Richteramt wählen würden, womit ein Hauptargument für den Parteienproporz, nämlich die

⁴⁰ Vgl. dazu WIPRÄCHTIGER/FREY in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, 2023, Art. 4, Rz 24 ff.

⁴¹ GASS, AJP 2007, 600; Art. 30 Abs. 1 BV.

⁴² Vgl. dazu IVAN GUNJIC, Bericht zur 2. Basler Tagung «Judikative», Richterliche Unabhängigkeit und Gewaltenteilung in Europa und in der Schweiz: Handlungsbedarf und -möglichkeiten, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2022/2, Ziff. «3. Richterliche Unabhängigkeit in der Schweiz: (immer noch) die Krux mit der Politik».

⁴³ Art. 168 Abs. 1 BV; Art. 5 BGG; Art. 5 VGG; Art. 5 SGG; vgl. auch die Botschaft zur Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» vom 19.08.2020, BBl 20.061, 6821 ff.

⁴⁴ RHINOW/SCHEFER/UEBERSAX, Verfassungsrecht, N 2892/2893a in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, 2023, Art. 4, Rz 27.

Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung der politischen und gesellschaftlichen Kräfte in den Gerichten, gerade nicht verfange.^{45,46}

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Es besteht kein spezieller Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027⁴⁷. Der Auftrag zur vorliegenden Landratsvorlage ergibt sich aus dem oben erwähnten Vorstoss.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Mit der Umsetzung dieses Vorstosses wird die Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1) geändert.

Im Weiteren werden am Rande das Gesetz über die Organisation der Gerichte (SGS 170) und das Kantonale Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SGS 112) geregelt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Kommissionsmitglieder erhalten für Sitzungen und die Ausarbeitung des Berichts 55 Franken pro Stunde, das Präsidium das Doppelte. Bei 13 Mitgliedern entstehen Kosten von 770 Franken pro Stunde gemäss §§ 9 und 10 der Geschäftsordnung des Landrats.

Die Richter/innen werden alle 4 Jahre gewählt. Aber nur bei einer Vakanz (Ersatzwahl) soll die Wahlvorbereitungskommission eine Richterin oder einen Richter auf seine persönliche und fachliche Eignung hin überprüfen. Schätzungsweise werden pro Jahr durchschnittlich etwa 2 Richterstellen neu besetzt. Der Aufwand wird pro neu zu besetzende Richterstelle auf 5 Stunden geschätzt. Somit werden die entstehenden Kosten für die Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission auf jährlich ca. 7'700 (10x770) Franken geschätzt.

In allen drei Varianten braucht es ein Kommissionssekretariat bzw. eine Aufstockung des bestehenden Sekretariats. Die Landeskanzlei (bzw. der Parlamentsdienst) rechnet dafür mit zusätzlichen 20 Stellenprozenten und somit mit zusätzlichen jährlichen Personalkosten (inkl. Sozialleistungen) von etwa 25'000 Franken.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Keine.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

⁴⁵ Vgl. BURGER MARTIN, Die Richterwahlen im Kanton Zürich unter den Aspekten der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung, Schweizer Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht 02, Zürich 2023, S.126 ff.

⁴⁶ STADELMANN THOMAS, Überlegungen zur Wahl und Wiederwahl von Richterinnen und Richtern, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2014/3, S. 5.

⁴⁷ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/finanzverwaltung/aufgaben-und-finanzplan-afp/weitere-informationen-1/afp_2023-2026_lr.pdf/@_@download/file/AFP%2020242027.pdf

Keine.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Neuorganisation führt zu einem Mehraufwand von schätzungsweise 7'700 Franken. Aus finanzieller Sicht ist die neue Organisation weniger effizient, dafür wird durch die Schaffung der neuen Behörde (Wahlvorbereitungskommission) mehr Transparenz bei der Prüfung der Kandidaturen geschaffen. Es findet eine Qualitätssteigerung statt.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Mit Schreiben vom 16. Juni 2024 teilte die Finanz- und Kirchendirektion mit, dass sie die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft und festgestellt haben, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten seien.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist von den vorgeschlagenen Neuerungen nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Bei der Änderung eines Dekrets ist kein Vernehmlassungsverfahren vorgeschrieben (vgl. § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 der Kantonsverfassung).

(...)

2.10. Vorstösse des Landrats

Motion «Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern» 2021/445 von Marc Schinzel.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats; SGS 131.1) gemäss Beilage teilweise zu revidieren.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung des folgenden Vorstosses:

1. Motion «Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern» 2021/445.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)
- Synopse Dekret (alle Paragraphen)
- Synopse Dekret (nur geänderte Paragraphen)

Landratsbeschluss

über die Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrats (Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern, Motion 2021-445)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Motion «Wahlvorbereitungsgremium für vom Landrat vorzunehmende Wahlen von Richterinnen und Richtern» 2021/445 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

ENTWURF